

Satzung
des
Cronenberger
Sportclub 02 e. V.



INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1	Name, Vereinsfarben, Sitz und Gerichtsstand	3
§ 2	Allgemeine Grundsätze	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Zweck des Vereins	3
§ 5	Mitgliedschaft in Verbänden	4
II. Mitgliedschaft		
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7	Arten der Mitgliedschaft	5
§ 8	Ruhen der Mitgliedschaft	5
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 10	Ausschluss aus dem Verein	6
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder		
§ 11	Beitragsleistungen und –Pflichten	6
§ 12	Mitgliederrechte Minderjähriger Vereinsmitglieder	7
§ 13	Ordnungsgewalt des Vereins	7
IV. Organe des Vereins		
§ 14	Die Vereinsorgane	7
§ 15	Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen	8
§ 16	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
§ 17	Der Gesamtvorstand	9
§ 18	Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands	9
§ 19	Vorstand gem. § 26 BGB	10
§ 20	Beschlussfassung, Protokollierung	10
V. Vereinsjugend		
§ 21	Vereinsjugend	10
VI. Finanzen		
§ 22	Geschäftsjahr	11
§ 23	Finanzierung	11
§ 24	Kassenprüfer	11
VII. Sonstige Bestimmungen		
§ 25	Satzungsänderungen	11
§ 26	Vereinsordnungen	12
§ 27	Haftung des Vereins	12
§ 28	Datenschutz im Verein	12
VIII. Schlussbestimmungen		
§ 29	Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	13
§ 30	Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen	13

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Vereinsfarben, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen Cronenberger Sportclub 02 e.V. (im folgenden CSC genannt).
2. Seine Vereinsfarben sind grün – weiß.
3. Der am 05. Juli 1902 gegründete Verein hat seinen Sitz in Wuppertal und ist unter der Nr. VR 1447 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal eingetragen.
4. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Der CSC ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
2. Jedes Amt im CSC ist Frauen und Männern zugänglich. Satzung und Ordnungen des CSC gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der CSC verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Form. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des CSC dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus den Mitteln des CSC.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des CSC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Der CSC ist jedoch berechtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, um die satzungsgemäßen, steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
5. Für die Durchführung eines vom Gesamtvorstand beschlossenen und bestimmten Planvorhabens kann ebenfalls eine Rücklage gebildet werden, die nach Durchführung des jeweiligen Vorhabens aufzulösen ist.
6. Beim Ausscheiden oder Ausschluss von Mitgliedern und bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des CSC erhalten die Mitglieder keinerlei Anteile am Vermögen des CSC.

§ 4 Zweck des Vereins

1. Der CSC ist ein Sportverein. Er fördert die sportliche Betätigung seiner Mitglieder, insbesondere den Fußballsport, als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und sittlichen Festigung der Sportler, vor allem der Jugendlichen, und unterstützt den Sport im Allgemeinen, insbesondere den Freizeit- und Breitensport.

2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, und Übungsbetriebs für alle Bereiche einschließlich des Freizeit und Breitensports;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- d) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- e) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- f) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –Maßnahmen;
- g) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
- h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der CSC ist Mitglied

- a) des Stadtportbundes Wuppertal;
- b) der für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände.

2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs. 1 als verbindlich an.

3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche bereit ist den Zweck des Vereins zu fördern.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Ausnahmen bestimmt der Vorstand.

3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/ den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Der/die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Weiteres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern;
- b) passiven Mitgliedern;
- c) Ehrenmitgliedern.

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder die, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, aktiv sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.

3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

4. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu.

§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im CSC endet

- a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- b) durch den Ausschluss aus dem Verein (§ 10);
- c) durch Tod;
- d) durch Auflösung des Vereins;
- e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

2. Der Austritt aus dem CSC ist nur zum 30.06. und 31.12. eines Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich per eingeschriebener Postkarte gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Zur Fristeinhaltung gilt das Datum des Poststempels.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
4. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
5. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung bezahlter Beiträge zu.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
3. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen.
4. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine - soweit in der Beitragsordnung festgelegt - Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins regelt die Beitragsordnung des CSC.

§ 12 Mitgliederrechte Minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und dem vollendeten 15. Lebensjahr üben Ihre Mitgliederrechte durch Ihre gesetzlichen Vertreter aus.
3. Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr üben Ihre Mitgliederrechte persönlich aus.
4. Mitglieder bis zum vollendeten 17. Lebensjahr üben ausschließlich das aktive Wahlrecht aus. Ab dem 18. Lebensjahr dürfen Mitglieder auch das passive Wahlrecht wahrnehmen.
5. Die Berechtigung zur gesetzlichen Vertretung ist vor der Wahrnehmung der Mitgliederrechte nachzuweisen. Das Verfahren zum Nachweis der gesetzlichen Vertretungsberechtigung regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 10 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch die nachfolgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 EURO;
 - b) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Verfahren Stellung zu nehmen.
4. Der Gesamtvorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen.

V. Organe des Vereins

§ 14 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Jugendausschuss
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 15 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Aushang im Vereinsheim (Schwarzes Brett), durch Mail an die letztbekannte Emailadresse der Vereinsmitglieder und zusätzlich durch Bekanntmachung im Cronenberger Anzeiger. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 3 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
10. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
11. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes.
2. Entgegennahme des Kassenberichts.

3. Entlastung des Gesamtvorstandes.
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
5. Wahl der Kassenprüfer.
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse.
9. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen.
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 17 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorstand gem. §26 BGB (siehe §19 dieser Satzung)
 - b) 4 weiteren Mitgliedern mit unterschiedlichen Aufgaben, wovon der Jugendleiter als geborenes Mitglied feststeht und in der Vorstandssitzung durch seinen Stellvertreter vertreten werden kann.
2. Eine Personalunion ist unzulässig. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen Vereinsmitglied sein.
3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Vorstand Sport oder Vorstand Finanzen, einberufen.
7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 19 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

dem ersten Vorsitzenden, dem Vorstand Sport und dem Vorstand Finanzen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

3. der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, an Vereinsmitglieder zeitlich und inhaltlich begrenzte Vollmachten auszustellen.

§ 20 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder die Ordnungen keine anderen Regelungen vorsehen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

V. Vereinsjugend

§ 21 Vereinsjugend

1. Die Jugend des CSC führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.

2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Jugendausschuss des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

3. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung und der Jugendordnung.

4. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

VI. Finanzen

§ 22 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23 Finanzierung

1. Der CSC bestreitet seine Ausgaben u. a. aus Einnahmen durch Beiträge und Umlagen, sowie durch Spenden und Zuschüssen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

2. Sämtlich Einnahmen und Ausgaben sind in einem gemeinsamen Hauptbuch zu vermerken. Weiteres regelt die Finanzordnung.

3. Die Jugendabteilung verwaltet die ihr zugewiesenen Mittel in einer Jugendkasse.

§ 24 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Finanzverwaltung, sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein.

3. Den Kassenprüfern ist vom Gesamtvorstand jederzeit umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen, sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfehlen ggf. die Entlastung des Gesamtvorstandes.

VII. Sonstige Bestimmungen

§ 25 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Einladung zur Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden, damit diese den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben werden können.

§ 26 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen zu erlassen:
 - a) die Finanz- und Beitragsordnung;
 - b) die Geschäftsordnung;
 - c) den Geschäftsverteilungsplan;
2. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, bei Bedarf weitere Ordnungen zu erlassen.
3. Neuerlassene Ordnungen oder Änderungen an bestehenden Ordnungen werden bekannt gegeben.
4. Alle Ordnungen sind nicht Teil der Satzung. Änderungen können nur gemäß den Bestimmungen der entsprechenden Ordnungen vorgenommen werden.

§ 27 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organe- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 28 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 29 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung 2 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Wuppertal e.V. zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.06.2016 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Genehmigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.06.2016

Eingetragen im Vereinsregister am 23. März 2017